

DIE ARCHITEKTUR EINER BARRIERE VON FLORIAN WACHTER

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

(Artikel 3 Absatz 3 Satz 2)¹

„Die Krankheit unserer heutigen Städte und Siedlungen ist das traurige Resultat unseres Versagens, menschliche Grundbedürfnisse über wirtschaftliche und industrielle Forderungen zu stellen.“² schrieb Walter Gropius, ein deutscher Architekt und Gründer des Bauhauses, bereits 1956. Gropius vertrat die anthropologischen Ansichten Maria Montessoris und versuchte schon in frühen Jahren seiner Lehrtätigkeit, die Bedürfnisse aller Menschen in den Mittelpunkt zu stellen. Architektur ist, Mensch und Tier einen Raum zu geben. Räume sind Orte der Zusammenkunft und entfalten sich nur, wenn alle diese auf gleiche Art und Weise benutzen können. Bis zum heutigen Tage gelingt dies nur schleppend oder gar nicht. Der Fokus der EntwerferInnen liegt auf Design, nicht auf Funktion. Die Problematik einer Barriere ist bekannt. Die Ambition barrierefrei zu entwerfen, zu planen und zu bauen ist gering, denn es ist mühselig, da hier viele Randbedingungen den Fluss des Entwurfes einschränken und stilistische Elemente zumindest teilweise unmöglich machen. Es wird die Ästhetik der Architektur über die Funktionalität eines Gebäudes gestellt. Viele Entwürfe beschäftigen sich angestrengt damit, die Ecken, Kanten und Treppen, die den Entwurf ästhetisch machen, mit versteckten Rampen und Aufzügen zu umgehen und vergessen hierbei, dass dies keine Lösungen im Sinne der Barrierefreiheit sind. In dem Moment, in welchem es zu einer Sonderlösung für Menschen mit Behinderung kommt, ist eine weitere Barriere geschaffen.

Das moderne Bauen ist geprägt von der Unzufriedenheit der NutzerInnen und dem Unvermögen der PlanerInnen eben jene zufrieden zu stellen. Dem Bau ist die Kunst entrissen und jedes Gebäude, jeder Treppenanlage jeder Park darf nur noch funktionieren oder schön sein. Funktion und Schönheit zu vereinen, beherrschen nur

¹Angefügt mit Wirkung zum 27.10.1994 (BGBl. I S. 111).

²*Totale Architektur. In: Walter Gropius: Architektur - Wege zu einer optischen Kultur. Fischer Bücherei Frankfurt/Main 1956. S. 129 f.*

die wenigsten ArchitektInnen. Dies ist kaum machbar, wenn man immer zur Wirtschaftlichkeit angehalten ist. Sämtliche Bauaufträge definieren sich über den Kostenrahmen. Egal ob öffentlicher oder privater Bau, irgendwo im Prozess der Baubeschreibung werden Gesamtkosten beziffert. Die Funktion der Immobilie als Geldanlage zerstört hier die Eigenschaft des Gebäudes als Ort der Nutzung und schließt bereits in den ersten konzeptionellen Strichen eines Entwurfs Individuen aus, da ein barrierefreier Ausbau mit Mehrkosten und Mehraufwand verbunden ist. Unterschätzt wird hierbei jedoch die Möglichkeit der Wertsteigerung durch ein maximales Nutzbarmachen der Anlage. Mauern können Schutz bieten oder andere ausschließen. Um nicht die Falschen auszuschließen, kam es in der Vergangenheit zu einer starken Reglementierung des Bauwesens und besonders des barrierefreien Bauens. In jüngster Vergangenheit wurde die einschlägige Norm zur Barrierefreiheit überarbeitet und an die europäische Norm angeglichen³. DIN-Normen sind zunächst, ebenso wie Richtlinien und Empfehlungen, rechtlich nicht bindend. Hierfür bedarf es der Umsetzung in Gesetze und Verordnungen.

NORMIERUNG DER BARRIEREFREIHEIT

Aufgrund kleiner Unterschiede zwischen den verschiedenen deutschen Landesgesetzgebungen, werden im Folgenden die einschlägigen Regelungen des Freistaates Bayern beleuchtet. Die Bayerische Bauordnung verankert die Barrierefreiheit von Gebäuden im Artikel 48 und fordert hierbei für jedes Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten mindestens ein Geschoss barrierefrei herzustellen (vgl. Art. 48 Abs. 1 BayBO). Mit einem Anstieg der Anzahl der Wohneinheiten werden auch die Anforderungen an die Barrierefreiheit höher. Im zweiten Absatz werden die Forderungen an öffentlich zugängliche bauliche Anlagen gestellt, also zum Beispiel Universitäten, Museen und Schulen. Hier besteht die klare Forderung nach einer barrierefreien Benutzung ohne fremde Hilfe und in der allgemein üblichen Art.⁴ Die Regelungen der Bayerischen Bauordnung verpflichten des Weiteren zur Anwendung der eingeführten Technischen Baubestimmungen, wodurch DIN-Normen verpflichtend für jeden anzuwenden sind.

³DIN EN 18040:03-2014, Barrierefreies Bauen.

⁴Art. 48 Bayerische Bauordnung – Abschnitt VII – Nutzungsbedingte Anforderungen – idF der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch §1 Gesetz zur Änderung der Bayerischen BauO, des BaukammerG und des DenkmalschutzG vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385).

Bei der DIN 18040 – „Barrierefreies Bauen“, handelt es sich um eine seit Januar 2014 in allen Teilen eingeführte Technische Baubestimmung⁵. Das heißt jedes Gebäude, das seit Januar 2014 gebaut, umgebaut oder in seiner Nutzung verändert wurde, muss den Forderungen der Barrierefreiheits-DIN entsprechen. Die Norm ist in drei Teile unterteilt.

18040-1 regelt die technischen Anforderungen an öffentlich zugängliche Gebäude. Diese müssen in allen Bereichen, welche öffentlich zu erreichen sind und dem BesucherInnen- und BenutzerInnenverkehr dienen, barrierefrei sein. Im Normtext besonders hervorgehoben sind Kultur- und Bildungsstätten, Einrichtungen für Sport und Freizeit, Gebäude des Gesundheitswesens, Büros, Verwaltungen und Gerichte, Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten sowie öffentliche Stellplätze, Garagen und Toiletten.

18040-2 widmet sich dem privaten Wohnraum. Diese Regelungen decken sich mit den Vorgaben der Bayerischen Bauordnung und vertiefen diese. So müssen in barrierefreien Wohnungen alle Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche ohne Einschränkung nutzbar sein. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf Sanitätsräumen. Exemplarisch ist geregelt, dass Türen aus behindertengerechten Räumen immer nach außen aufschlagen müssen, was ein Versperren der Tür durch einen Körper verhindern soll; weiterhin die Festlegungen an Bewegungsflächen von RollstuhlfahrerInnen, die im öffentlichen Raum immer 1,5 x 1,5 Metern und in Wohnungen immer 1,2 x 1,2 Metern entsprechen müssen.

18040-3 betrachtet den öffentlichen Raum, in dem sich jeder bewegen kann. Neben Verkehrsflächen werden hier auch Park- und Naturanlagen betrachtet, deren Benutzung für jeden uneingeschränkt gegeben sein muss. Dies soll durch bestimmte Bodenbeläge, Leitsystem, Übergangshilfen und nicht zuletzt durch entsprechenden Platzbedarf erreicht werden. Der Aufnahme dieses Normteils in die Technischen Baubestimmungen geschuldet, entstehen gerade die ersten barrierefreien Wanderwege im Staatsforst unter der Verwaltung des Freistaates Bayern.

⁵nullbarriere.de, Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen 2014, <http://nullbarriere.de/technische-baubestimmungen-liste.htm> (zuletzt geprüft am 24.04.2015).

Die Anwendung dieser technischen Regeln ist immer verpflichtend, solange eine Anlage nicht vom Bestandsschutz betroffen ist. Dieser besteht immer so lange, bis es zu einer baulichen Änderung kommt, die einer Baugenehmigung bedarf. Eine solche ist nötig, wenn es zu einer genehmigungspflichtigen baulichen Änderung oder einer Nutzungsänderung einer baulichen Anlage kommt.⁶ Für die Prüfung von Bauanträgen gibt es zwei Verfahrensarten. Im vereinfachten Verfahren, entsprechend Art. 59 BayBO wird hier nur die Übereinstimmung mit den Regelungen über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens in den § 29 bis 38 des BauGB (z.B. Erschließung, Abstandsflächen). Im regulären Verfahren, entsprechend Art. 60 BayBO werden hierbei alle Anforderungen wie im vereinfachten Verfahren geprüft und zusätzlich alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen an das Bauvorhaben (z.B. die Barrierefreiheit). Egal ob ein vereinfachtes oder ein reguläres Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, dürfen öffentlich-rechtliche Belange dadurch nicht verletzt werden. Die Barrierefreiheit ist ein öffentliches Anliegen, welches rechtlich ausgestaltet ist.

BARRIEREFREIHEIT KONTRA DENKMALSCHUTZ

Selbst solch klar geregelte Verhältnisse stoßen an ihre Grenzen, wenn wir uns im Bereich des Baudenkmals bewegen. Baudenkmäler sind per Definition in ihrer Erscheinung erhaltenswert, wenn ihre „geschichtliche, künstlerische, städtebauliche, wissenschaftliche oder volkskundliche Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt“⁷. Eine solche bauliche Anlage frei von Barrieren zu machen, ist stets ein massiver Eingriff in die Bausubstanz. Rampen, Handläufe und Leitsysteme müssen erstellt werden. Die Beleuchtung muss entsprechend hell sein. Die Zugänglichkeit und Bedienung muss für jeden gesichert sein. Soll ein Baudenkmal ohne eine einzige Barriere sein, so wird es entfremdet. Doch es darf nicht sein, dass Menschen mit Einschränkungen von der Erfahrung eines solchen Denkmals ausgeschlossen

⁶Art. 55 Bayerische Bauordnung – Abschnitt II – Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit – idF der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch §1 Gesetz zur Änderung der Bayerischen BauO, des BaukammerG und des DenkmalschutzG vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385).

⁷Art. 1 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) – idF der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch §3 Gesetz zur Änderung der Bayerischen BauO, des BaukammerG und des DenkmalschutzG vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385).

werden? Der Wert eines Menschen ist nicht mit dem Wert eines Gebäudes aufzurechnen, selbst wenn dieses noch so historisch wertvoll ist. Ein konsequenter Abriss aller historischen Gebäude wäre eine denkbare Folge, was freilich auch kein erstrebenswerter Ansatz ist. Somit liegt es an den PlanerInnen und den BesitzerInnen, hier Lösungen zu gestalten.

Die aus dem Besitz resultierende moralische Pflicht ist es, diese Hürden einzureißen. Die kulturelle Pflicht der PlanerInnen ist es, einerseits das historische Zeugnis zu erhalten und gleichzeitig, soweit dies baulich möglich ist, Barrierefreiheit herzustellen. Beim Denkmal ist es legitim Sonderlösungen anzusetzen. So kann eine Abweichung vom Grundsatz, dass eine bauliche Anlage in gleicher Weise von Menschen mit Behinderungen genutzt werden muss, durchaus Sinn machen. Wird der Charakter eines historischen Gebäudes durch eine solche Lösung stark verfremdet, hebt die Einschränkung und die Umstände, die nötig sind diese zu beseitigen, die Behinderung noch deutlicher in das Bewusstsein der NutzerInnen. Bei einer dezenten Lösung wird dies vermieden; die Behinderung wird nicht auf unangenehme Weise in den Vordergrund gerückt und die historische Bedeutung des Gebäudes nicht zerstört. An allen Seiten wird gewonnen, wenn man hierfür ein Bewusstsein schafft und mit Bedacht abwägt.

Die Verantwortung, diese Ideen zu entwickeln und umzusetzen liegt bei den ArchitektInnen. Die Offenheit für neue Ansätze liegt bei jedem Menschen. Manchmal müssen, besonders in der Architektur, Varianten geprüft werden und Experimente stattfinden. Das Risiko, zu einer Lösung zu kommen, die nicht ausreichend ist, besteht. Ein Perspektivenwechsel erscheint vielleicht herausfordernd, aber lohnt sich. Zumal Betroffene in den Prozess einbezogen werden können.

PlanerInnen scheitern schon an der Definition von Barriere. Für ArchitektInnen, per se Bildermenschen, erscheint sofort eine Treppe vor dem inneren Auge. Tatsächlich ist die Treppe der häufigste und Urtyp der Barriere. Sowohl der physisch, also auch der psychisch Beeinträchtigte hat an der Überwindung eines Stiegenhauses eine Herausforderung vor sich, wenn es ihm oder ihr nicht sogar gänzlich unmöglich ist. Eine Treppe zu erklimmen, bedarf nicht nur der generellen Fähigkeit, sondern auch der motorischen Koordination und der nötigen Wahrnehmung um Gefahren und Höhenunterschiede abzuschätzen und zu erkennen. Treppen schließen Menschen in Gebäuden am häufigsten aus, sind jedoch unerlässlich für die Funktion einer

vertikalen Erschließung. Auch wenn ab einer gewissen Stockwerkszahl die Treppe in den Hintergrund rückt und der Aufzug, in seiner Erscheinung meist frei von Barrieren, diese ersetzt, so ist die parallele Bedienung der Gebäudes über Treppenträume für die Personenrettung im Brandfall unerlässlich. Architekturgeschichtlich ist die Treppe bereits im Neolithikum nachgewiesen. Seit der Mensch versucht Höhenunterschiede zu überwinden baut er Treppen. Der theoretische Auftrag an die Architektur der Gegenwart ist es parallele, gleichwertige Methoden der Höhenerschließung zu erforschen und umzusetzen. Doch abgesehen vom klassischen Barriere-Bild der Treppe, bringen Gebäude weit mehr Hindernisse hervor, die es gilt zu beseitigen oder zumindest passierbar zu machen. So sollte jedes Gebäude, welches ein Leitsystem nutzt, dieses auch für Menschen mit Sehbehinderung zur Verfügung stellen. Grundrisse müssen für jeden so selbsterklärend sein, dass sich sowohl Kinder also auch Erwachsene zu jeder Zeit von jeder Stelle in einem Gebäude orientieren können. Räume müssen ausreichend belichtet sein, um Gefahrstellen sichtbar zu machen. Jedes Gebäude bedarf einer individuellen Lösung, um die Benutzung gefahrlos zu ermöglichen.

Dies muss sich bereits im ersten Entwurf, in der ersten Kostenschätzung niederschlagen. Es muss bei PlanerInnen, NutzerInnen und BauherrInnen ein Bewusstsein für Barrieren erwachsen sowie der Wille diese zu vermeiden. Eine Kombination aus Nutzen, Wirtschaftlichkeit und Ästhetik ist für jedes Gebäude und jede bauliche Anlage möglich.